

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 48. Änderung

- Sonderbaufläche Nahversorgung, Schaephuysener Straße -

Stadtteil Tönisberg

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 25.02.2013 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 das Verfahren für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Der von der 48. Änderung betroffene Bereich liegt im Stadtteil Tönisberg und erfasst die noch unbauten Flächen am nördlichen Ortsrand zwischen Schaephuysener Straße und Umgehung.

Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Sie beinhaltet die Änderung der Darstellung „Grünfläche“ in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters.

Der Entwurf zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

08.03. bis einschließlich 08.04.2013

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Landschaftsplan.

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 26.02.2013

gez. Kahl
Techn. Beigeordneter